

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Finanzmittel für die Bewältigung der Coronavirus-Pandemie schnell und rechtssicher bereitstellen: Nachtragshaushalt für Mehrausgaben im Jahre 2020 vorlegen, Ein-Jahres-Haushalt für 2021 aufstellen, Schuldenbremse lockern und Verfassungsgebot des sozialen Ausgleichs sichern!

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Der Freistaat Sachsen befindet sich infolge der weitreichenden und weiter andauernden Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie in einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Artikels 95 Absatz 5 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf), die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

zur Gewährleistung der rechtsverbindlichen und unabweisbaren Bereitstellung der zur Bewältigung der Folgen und Auswirkungen sowie künftigen Herausforderungen der Coronavirus-Pandemie in Sachsen notwendigen Finanzmittel im Staatshaushalt (Ausgaben) unverzüglich die dafür erforderlichen und verfassungs- und haushaltsrechtlich gebotenen Vorkehrungen mit den nachfolgenden Maßnahmen zu treffen:

1. sofortige Vorlage des Entwurfes eines Nachtragshaushaltsgesetzes, in dem die für die Bewältigung der komplexen Folgen und Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 erforderlichen Mehrausgaben einzelplankonkret dargestellt sind, zur schnellstmöglichen und zügigen Beratung und Beschlussfassung durch den Landtag.

Dresden, den 30. März 2020

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

2. Aufstellung und Vorlage eines Ein-Jahres-Haushaltsplanes – unter Aufgabe der bisherigen Doppelhaushalt-Praxis – vorerst für das Haushaltsjahr 2021.
3. Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 95 Absatz 5 i. V. m. Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 SächsVerf auf Grund der durch die Coronavirus-Pandemie weiter fortbestehende außergewöhnliche Notsituation in Sachsen, damit auch Einnahmen aus Krediten zur Gewährleistung des Haushaltsausgleiches sowohl für den Nachtragshaushalt 2020 nach Ziffer 1 als auch für den Ein-Jahres-Haushaltsplan 2021 genutzt werden können und sollen (Lockerung der Schuldenbremse).
4. Gewährleistung der strikten Wahrung und Umsetzung des Verfassungsgebotes gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf, dem sozialen Ausgleich bei der Aufstellung des Nachtrags- und Ein-Jahreshaushaltes 2021 entsprechend Rechnung zu tragen (Sozialausgleich), bei Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2020 und des Ein-Jahres-Haushaltsplanes 2021.

Begründung:

In Anbetracht der inzwischen milliardenschweren finanziellen Lasten, die zur Abwendung und langfristigen Bewältigung der Coronavirus-Pandemie auch in Sachsen schon jetzt und künftig erforderlich sein werden, bedarf es schnellstmöglicher verfassungs- und haushaltsrechtlicher Entscheidungen des Landtages, damit die dazu erforderlichen enormen Finanzmittel schnell und auch rechtssicher für eine unverzügliche Ausreichung an alle Betroffenen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Fraktion DIE LINKE sieht daher den Landtag in der unmittelbaren politischen Verantwortung zum einen antragsgemäß förmlich festzustellen, dass sich der Freistaat Sachsen infolge der weitreichenden und weiter andauernden Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie in einer außergewöhnlichen Notsituation befindet, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Nur auf der Grundlage einer solchen Feststellung gemäß Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 SächsVerf durch den Landtag können Einnahmen aus Krediten zur Deckung der Ausgaben und damit für den Haushaltsausgleich verwendet werden.

Zum anderen ist ebenso schon jetzt klar, dass in Anbetracht der weiter anhaltenden, durch die Coronavirus-Pandemie bedingte Notsituation nicht länger an der bisherigen Doppelhaushalt-Praxis festgehalten werden kann. Vielmehr braucht es vorerst für das Haushaltsjahr 2021 der rechtzeitigen Aufstellung eines Ein-Jahres-Staatshaushaltes unter Inanspruchnahme von Krediten zur Einnahmebeschaffung, um vor dem Hintergrund absehbar außergewöhnlich hoher Ausgaben einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorlegen und beschließen zu können. Das andauernde Festhalten am Dogma der „Schwarzen Null“ stellt grundsätzlich, aber besonders in der aktuellen Krisensituation, eine Gefahr nicht nur für die Zukunftsperspektiven der heimischen Wirtschaft, sondern für die gesamtgesellschaftliche Stabilität dar.

Darüber hinaus ist angesichts der Vielzahl der Betroffenen und deren vielfältigen sozialen Situation sicherzustellen, dass sowohl der aufzustellende Nachtragshaushalt 2020 als auch der Ein-Jahres-Haushaltsplan 2021 dem in der Verfassung verankerten Gebot zum sozialen Ausgleich bei der Haushaltsaufstellung in entsprechender Weise Rechnung tragen.